



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) Nr.1-6 BauGB, §§1-11 BauNVO)

- Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO) siehe textl. Festsetzung Nr. 1.1
- 2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen Siehe textl. Festsetzung Nr. 4.1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

- GRZ 0.3 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 (1) Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 (1) Nr.4, Nr.11 und (6) BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Hier: öffentliche Parkfläche
- Hier: Fuß- und Radweg
- Hier: Zufahrt der städt. Pflegefahrzeuge zum Pflegeweg
- Hier: Platzsituation, verkehrsberuhigt

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB)

- Trafostation
- Löschwasserzisterne

GRÜNFLÄCHEN (§9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

- Öffentl. Grünfläche ↔ hier: Straßenbegleitgrün (siehe textl. Festsetzung Nr. 2.2 und 3.1)
- Öffentl. Grünfläche ↔ hier: Regenrückhaltung mit Pflegeweg
- Öffentl. Grünfläche ↔ hier: Wallbepflanzung mit Pflegeweg (siehe textl. Festsetzung Nr. 2.1)
- Öffentl. Grünfläche ↔ hier: Ortsrandeinfriedung mit Pflegeweg (siehe textl. Festsetzung Nr. 2.1)

WASSERFLÄCHEN (§9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)

- Wasserfläche ↔ hier: Kanal

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzung Nr. 3.3)
- Anpflanzung von Bäumen (siehe textl. Festsetzung Nr. 3.2 u. 3.4)
- Erhaltung von Bäumen (siehe textl. Festsetzung Nr. 3.1)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§9 (7) BauGB)
- Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Lärmschutzwall

ERKLÄRUNG DER PLANUNTERLAGE

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksnummer
- Hauptgebäude mit Hausnummer
- Sonstige Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) Nr.1 BauGB, §§1-11 BauNVO)

- 1.1 Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind: 1. Wohngebäude
- Ausnahme: können zugelassen werden: 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes 2. Sonstige nicht störende Gewerbegebiete
- 1.2 Nach §1 (5) BauNVO wurden Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Nicht aufgeführte Nutzungen sind nicht zulässig.
- 1.3 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§23 (5) BauNVO).

2.0 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§9 (1) Nr. 15 BauGB)

- 2.1 Im Bereich der öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Wallbepflanzung und Ortsrandeinfriedung ist das Anlegen eines Pflegeweges in Einfachbauweise in der Breite von 3 Metern zulässig.
- 2.2 Im Bereich des Straßenbegleitgrüns, ausgenommen im Bereich der Konzentraufweitung von zu erhaltenden Bäumen, sind Zu- und Einfahrten zu privaten Grundstücken sowie zu weiteren Baugebieten südlich der Straße "Im Kleinen Feld" in Anpassung an die Örtlichkeit zulässig.
- Im Einmündungsbereich "Pechschwarte/Im Kleinen Feld" sind die vorhandenen Gehwege in das Straßenbegleitgrün zu integrieren und ein Überweg ist zu ermöglichen.

3.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9 (1) Nr. 25 und 25a BauGB)

- 3.1 An den bezeichneten Standorten sind die dort vorhandenen Bäume zu erhalten und zu pflegen. Im Falle ihres Abganges sind diese durch neue der gleichen Art zu ersetzen.
- 3.2 Als Straßenbegleitgrün ist an dem im Bebauungsplan festgesetzten Standorten auf den Privatgrundstücken sowie im öffentlichen Straßenraum je ein hochstämmiger, kleinkroniger und heimischer Laubbaum anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und im Falle seines Abganges durch ein neues Gehölz der gleichen Art zu ersetzen.
- 3.3 Auf den Flächen mit Anpflanzfestsetzungen (Lärmschutzwall) ist je angefangene 15,0 m Länge ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Zusätzlich ist je 10,0 m² der Fläche mind. ein standortgerechtes, heimisches Laubgehölz (Strauch) zu pflanzen. Der Lärmschutzwall ist im stufenigen Gehölzaufbau zu pflanzen. Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch neue der gleichen Art zu ersetzen.
- 3.4 Innerhalb der Platzsituation ist an dem im Bebauungsplan festgesetzten Bereich ein hochstämmiger, großkroniger und heimischer Laubbaum zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und im Falle seines Abganges durch ein neues Gehölz der gleichen Art zu ersetzen.

4.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) Nr. 6 BauGB)

- 4.1 Aus besonderen städtebaulichen Gründen sind im Bereich der 1-geschossigen Bauweise je Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.

5.0 VERSORGNUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN (§9 (1) Nr. 13 BauGB)

- 5.1 Aus städtebaulichen Gründen wird das Verlegen oberirdischer Versorgungsleitungen im gesamten Plangebiet ausgeschlossen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (§§ 56 und 98 NBauO in Verbindung mit §9 (4) BauGB)

- 1. Bauvorschrift: Gemäß §56 (1) Nm. 1 und 4 NBauO wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes das Verlegen oberirdischer Freileitungen für nicht zulässig erklärt. Der visuelle Eindruck einer angeordneten typisch dörflichen Bebauung soll durch die o. g. Anlagen nicht gestört werden.
- 2. Ordnungswidrigkeit: Ordnungswidrigkeit gemäß §91 (3) NBauO handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschrift vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € gemäß §91 (5) NBauO geahndet werden.

HINWEISE

- 1. Sollten bei Aushubarbeiten Bodenverhältnisse vorgefunden werden, die untypisch für dieses Gebiet sind oder auf eine Altablagung hindeuten, ist dieses dem Umweltamt des Landkreises Peine mitzuteilen.
- 2. Sollten bei Aushubarbeiten archaische Funde gemacht werden, ist dieses umgehend der Oberen Denkmalschutzbehörde der Bezirksregierung Braunschweig mitzuteilen.
- 3. Sollten durch Bauarbeiten die zu erhaltenden Bäume auf der öffentlichen Verkehrsfläche beschädigt werden, sind die anfallenden Kosten für Pflege und/oder Ersatzpflanzung durch den Verursacher zu tragen.
- 4. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Regenwasserversicherung nicht möglich.
- 5. Im Plangebiet ist das DVGW-Regelwerk GW 125 u. ATV H 162 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 01.05.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes einstimmig beauftragt.

Peine, den 01.05.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

PLANUNTERLAGE

Die angelegte Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom Jahr 1992 ist Bestandteil der Planunterlage. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster vom Jahr 1992. Für die Vollständigkeit des Nachweises der bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze wird keine Gewähr übernommen. Die Darstellung der Liegenschaften ist genehmigt einwandfrei. Die Übertragungen der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 01.05.2003
Katasteramt Peine

VERMESSUNGSBERAT

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

PLANVERFASSER

Der Entwurf der Bebauungspläne wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 09.04.03 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.03 einstimmig beauftragt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.04.03 bis 16.05.03 gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2003
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- a) BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I. S. 3762)
- b) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- c) PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)
- d) NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (INGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382)
- e) NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701)
- f) GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. I. S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVF-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I. Nr. 40 S. 1950)

